

Examensklausurenkurs vom 25.01.2020

Assistentenklausur – Benjamin Blum / Julia Krasl



Examensklausurenkurs vom 25.01.2020

Besprechung am 19.02.2020

Übersicht

0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	3	2	6	4	4	0	2	5	1	2	1	0	0	1	0	0	0	0

Ø-Note: 5,28 Pkt

Nicht bestanden: 12 (37,5 %)

Teilgenommen: 33

Nicht bewertet: 1

Häufige Probleme

- Fallfrage von Aufgabe 1 nicht korrekt beantwortet
→ „*Was wird der Anwalt B raten?*“
- Nicht alle in Betracht kommenden Ansprüche geprüft
(insbesondere auch K gegen M)
- Mangelnde Kenntnis vom Immobiliarsachenrecht (Vorkaufs- vs. Ankaufsrecht, Voraussetzungen der Vormerkung)
- Vase bereits im Eigentum des B angenommen i.R.v. § 823 I BGB
- Schaden bei K angenommen trotz obligatorischer Gefahrentlastung
- Pflichtverletzung falsch begründet / Beweisproblematik nicht gesehen
- Schwerpunktsetzung

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

- Anwalt wird zunächst alle in Betracht kommenden Ansprüche prüfen, bevor er einen Rechtsrat erteilt
- Hier bereitet die Prüfungsreihenfolge Probleme, naheliegend zwar zunächst Ansprüche B gegen K zu prüfen, dann jedoch müssten später im Rahmen der Schutzbedürftigkeit im VSD die Ansprüche von B gegen M und V noch inzident geprüft werden; aus diesem Grund wird hier in der Lösung zunächst gegen M und V geprüft.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

A. Anspruch B gegen M auf SchE aus § 823 I BGB

– P: Rechtsgutsverletzung → Eigentum?

- Inzidentprüfung des Testaments; grds. von wirksamen Testament auszugehen (mangels abweichender Anhaltspunkte im Sachverhalt)
- K soll gesamtes Vermögen erhalten, während B nur die wertvolle Vase, somit einzelner Gegenstand → K = Alleinerbe / B = Vermächtnisnehmer
- Entspricht auch Auslegungsregel der §§ 2087 II, 1939 BGB
- Vermächtnis begründet nur schuldrechtlichen Anspruch auf Übereignung und stellt somit nur relatives Recht dar, das nicht von § 823 I BGB geschützt ist.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

B. Ansprüche B gegen V

- mangels vertraglicher Beziehung nicht ersichtlich; für VSD zugunsten B (etwa zwischen V und M) fehlt jedenfalls die erforderliche Gläubigernähe und somit auch die Erkennbarkeit eines Haftungsrisikos
- Deliktische Ansprüche scheiden ebenfalls aus.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

C. Anspruch des B gegen K auf Herausgabe aus §§ 2174, 2147 (-)

- aufgrund der offensichtlichen Unmöglichkeit wäre es schöner, diesen Anspruch direkt im Rahmen des §§ 280 I, III, 283 BGB zu prüfen; eine eigenständige Prüfung wurde jedoch nicht negativ bewertet, sofern sie entsprechend kurz gehalten wurde
- Kein Gattungsvermächtnis gem. § 2155 I BGB, sondern Übereignung eines bestimmten Unikats
- Ausschluss der Leistungspflicht nach § 275 I BGB

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

D. Anspruch des B gegen K auf Schadensersatz gem. §§ 280 I, III, 283 BGB

- Schuldverhältnis: gesetzliches Schuldverhältnis aus dem Vermächtnis
- Pflichtverletzung: Unmöglichkeit der Leistungserfüllung (§§ 275 I, 283 BGB)
- **Vertretenmüssen:** (-), da K die erforderliche Sorgfalt beachtete und nicht Partei des Mietvertrags war

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

E. Anspruch des B gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gem. § 285 I BGB

– Anspruch gerichtet auf das aufgrund Unmöglichkeit erhaltene *stellvertretende commodum*

I. Schuldverhältnis und Unmöglichkeit der Schuldnerleistung (+)

II. Ersatz oder Ersatzanspruch des K:

→ Hier kommen Schadensersatzansprüche gegen M und V in Betracht.

1. Anspruch K gegen M aus § 1664 BGB

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

E. Anspruch des B gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gem. § 285 I BGB

II. Ersatz oder Ersatzanspruch des K:

1. Anspruch K gegen M aus § 1664 BGB

- § 1664 BGB bestimmt nicht nur den Haftungsmaßstab der Eltern gegenüber den eigenen Kindern, sondern ist eigene AGL für einen Schadensersatzanspruch der Kinder gegenüber den Eltern (h.M.).
- Erf. Ist eine Pflichtverletzung, die bei der Ausübung der tatsächlichen oder rechtlichen Personen- oder Vermögensfürsorge eingetreten ist. Z.B. mangelnder Schutz der Kinder vor Gefahren.
- Ende der Fürsorgepflicht mit Eintritt der Volljährigkeit (§ 1626 BGB), somit scheidet dieser Anspruch aus.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

E. Anspruch des B gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gem. § 285 I BGB

II. Ersatz oder Ersatzanspruch des K:

2. Anspruch K gegen M aus §§ 280 I, 241 II BGB

– Schuldverhältnis?

- Untermietvertrag? → keine Bezahlung von etwaigen Mietkosten
- GbR, §§ 705 ff. BGB? → (-), kein wirtschaftlicher Zweck
- Leihe (Gefälligkeitsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Charakter?)
 - Abgrenzung anhand des Rechtsbindungswillens erforderlich (alles vertretbar)
 - Lösungsvorschlag: (-), Mutter wollte keine rechtliche Bindung; vielmehr im familiären Leben übliche Gefälligkeit, Kinder bei sich noch kostenlos wohnen zu lassen. Anspruch

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

E. Anspruch des B gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gem. § 285 I BGB

II. Ersatz oder Ersatzanspruch des K:

2. Anspruch K gegen M aus § 823 I BGB

- **Rechtsgutsverletzung (+):** Vase noch im Eigentum des K
- **Verhalten der M?** → Unterlassen der Winterdienstpflicht? Jedenfalls nur dann, wenn M zum Winterdienst wirksam verpflichtet (bei Handlungspflicht); Übertragung der Verkehrssicherungspflicht des V [als Eigentümer und Vermieter] möglich?
 - Übertragung grundsätzlich möglich, bei klar und eindeutiger Vereinbarung
 - Hausordnung = AGB i.S.d. §§ 305 ff. BGB → Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle erforderlich; ausdrücklicher Hinweis im Mietvertrag nach § 305 II BGB (+)
 - Allerdings: Überraschende Klausel im Sinne von § 305c BGB?

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

E. Anspruch des B gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gem. § 285 I BGB

II. Ersatz oder Ersatzanspruch des K:

2. Anspruch K gegen M aus § 823 I BGB

- **Rechtsgutsverletzung (+):** Vase noch im Eigentum des K
- **Verhalten der M?** → Unterlassen der Winterdienstpflicht? Jedenfalls nur dann, wenn M zum Winterdienst wirksam verpflichtet (bei Handlungspflicht); Übertragung der Verkehrssicherungspflicht des V [als Eigentümer und Vermieter] möglich?
 - Übertragung grundsätzlich möglich, bei klar und eindeutiger Vereinbarung
 - Hausordnung = AGB i.S.d. §§ 305 ff. BGB → Einbeziehungs- und Inhaltskontrolle erforderlich; ausdrücklicher Hinweis im Mietvertrag nach § 305 II BGB (+)
 - Allerdings: Überraschende Klausel im Sinne von § 305c BGB?

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

E. Anspruch des B gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gem. § 285 I BGB

II. Ersatz oder Ersatzanspruch des K:

2. Anspruch K gegen M aus § 823 I BGB

- **Verhalten der M?** → Unterlassen der Winterdienstpflicht? Jedenfalls nur dann, wenn M zum Winterdienst wirksam verpflichtet (bei Handlungspflicht); Übertragung der Verkehrssicherungspflicht des V [als Eigentümer und Vermieter] möglich?
 - Allerdings: Überraschende Klausel im Sinne von § 305c BGB?
 - Verweisklausel: Grds. nicht unüblich, im Mietvertrag solche Klauseln zu enthalten
 - Verweisungsobjekt: Winterdienst im MV nicht erwähnt, grundsätzlich Übertragung von Winterdienst nicht unüblich, allerdings erhebliche zusätzliche Pflichten mit hohem Haftungsrisiko, daher gesonderter und gut sichtbarer Hinweis im Mietvertrag erforderlich (Rspr.); in Hausordnung üblicherweise nur bestehende Pflichten konkret ausgestaltet, jedoch nicht erstmalig enthalten; darüber hinaus: „Reinigung und Pflege“ sowie nur eine Partei verpflichtet; **§ 305c (+)**

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

E. Anspruch des B gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gem. § 285 I BGB

II. Ersatz oder Ersatzanspruch des K:

2. Anspruch K gegen M aus § 823 I BGB

- **Verhalten der M?** → Unterlassen der Winterdienstpflicht? Jedenfalls nur dann, wenn M zum Winterdienst wirksam verpflichtet (bei Handlungspflicht); Übertragung der Verkehrssicherungspflicht des V [als Eigentümer und Vermieter] möglich?
 - Zudem: Unwirksamkeit nach § 307 I 1 BGB
 - nur EG-Mieter verpflichtet, nicht die anderen Parteien; Ungleichbehandlung ohne jedoch finanzielle Entschädigung etwa durch Mietermäßigung im Verhältnis zu den Aufwendungen
- **§ 823 I (-)**, da M keine entsprechende Handlungspflicht hatte; auf Beweisproblematik kommt es daher nicht mehr an.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

E. Anspruch des B gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gem. § 285 I BGB

II. Ersatz oder Ersatzanspruch des K:

2. Anspruch K gegen V aus §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. Grundsätzen der DSL

– Anwendbarkeit neben § 536a BGB?

- Grundsätzlich sperrt mietrechtlicher Schadensersatzanspruch das allg. Leistungsstörungenrecht, nicht jedoch bei der Verletzung vertraglicher Schutzpflichten, die keinen Mangel der Mietsache nach § 536 BGB darstellen. Hier kein Mangel an der Mietsache selbst, sondern Verletzung einer (allg.) Verkehrssicherungspflicht.

– Schuldverhältnis

- Kein Mietvertrag zwischen K und V, allerdings zwischen M und V, der Schutzwirkung zugunsten des K entfalten könnte dahingehend, dass K in den vertraglichen Schutzbereich der Obhuts- und Sorgfaltspflichten miteinbezogen wird.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

E. Anspruch des B gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gem. § 285 I BGB

II. Ersatz oder Ersatzanspruch des K:

2. Anspruch K gegen V aus §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. Grundsätzen der DSL

– Schuldverhältnis

▪ Voraussetzungen des VSD

→ **Leistungsnähe** (+), M lebt in häuslicher Gemeinschaft mit K, Nähe zur Leistung gegeben.

→ **Gläubigerinteresse am Schutz des Dritten**: Wohl & Wehe-Rechtsprechung eher (-), aber auch zu eng: Interessensbewertung im Einzelfall → Hier hat Mutter wohl auch über die Fürsorgepflicht hinaus ein Interesse am Schutz des Sohnes, darüber hinaus wurde die Konstellation auch von V geduldet.

→ **Erkennbarkeit**: V wusste davon, dass K mit seiner Mutter die Wohnung bewohnt

→ **Schutzbedürftigkeit**: Keine gleichwertigen Ansprüche gegen M und/oder V

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

E. Anspruch des B gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gem. § 285 I BGB

II. Ersatz oder Ersatzanspruch des K:

2. Anspruch K gegen V aus §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. Grundsätzen der DSL

- **Schuldverhältnis (+)**
- **Pflichtverletzung:** Schutzpflicht aus § 241 II BGB
 - Gefahrfreier Zugang zur Mietsache; entsprechende Räumspflicht; hier keine wirksame Übertragung
 - I.Ü. selbst bei wirksamer Übertragung: Überwachungsverschulden (+)
 - Problem: Pflichtverletzung (Keine Leistung von Winterdienst) steht nicht fest
 - hier musste zumindest das Problem erkannt und korrekt verortet werden; Kenntnis der Rspr. nicht erforderlich; aber Hinweis im Sachverhalt

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

E. Anspruch des B gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gem. § 285 I BGB

II. Ersatz oder Ersatzanspruch des K:

2. Anspruch K gegen V aus §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. Grundsätzen der DSL

- **Pflichtverletzung:** Schutzpflicht aus § 241 II BGB
 - Problem: Pflichtverletzung (Keine Leistung von Winterdienst) steht nicht fest
 - **Anscheinsbeweis:** Wenn Schädigung innerhalb der zeitlichen und räumlichen Grenzen der Räumspflicht entstanden, dann nach erstem Anschein eine Vermutung dafür, dass bei pflichtgemäßer Wahrnehmung der Streupflicht sich kein Unfall ereignet hätte (BGH NJW 2009, 3302 f.)
 - Anscheinsbeweis (+), V kann diesen auch nicht erschüttern, sodass von einer Pflichtverletzung auszugehen ist.
- **Vertretenmüssen (+),** V handelte jedenfalls grob fahrlässig iSv § 276 II BGB.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

E. Anspruch des B gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gem. § 285 I BGB

II. Ersatz oder Ersatzanspruch des K:

2. Anspruch K gegen V aus §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. Grundsätzen der DSL

– Schaden

- Eigener Schaden des K? (-), da obligatorische Gefahrentlastung durch das Vermächtnis; K wurde gem. § 275 I BGB von seiner Leistungspflicht befreit; ebenfalls schuldet er kein SchE; keine eigene Vermögenseinbuße.
- Drittschadensliquidation: Geltendmachung des Schadens des V?
 - Voraussetzungen: K hat einen Anspruch, jedoch keinen Schaden; V hat einen Schaden jedoch keinen Anspruch; Schadensverlagerung zufällig aus Sicht des V ebenfalls (+), Fallgruppe der **obligatorischen Gefahrentlastung** (anerkannte Fallgruppe der DSL).
 - K kann den Schaden des V liquidieren.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

E. Anspruch des B gegen K auf Abtretung des Ersatzanspruchs gem. § 285 I BGB

II. Ersatz oder Ersatzanspruch des K:

2. Anspruch K gegen V aus §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. Grundsätzen der DSL (+)

3. Anspruch K gegen V aus § 823 I BGB i.V.m. Grundsätzen der DSL

- Rechtsgutsverletzung (Eigentum) bei K (+); Unterlassen der Winterdienstpflicht / Anscheinsbeweis (s.o.); Verschulden ebenfalls (+, s.o.) Voraussetzungen bis auf den Schaden auch gegeben; DSL.

III. Kausalität zwischen Unmöglichkeitgrund und Ersatzanspruch (+)

IV. Ergebnis: Anspruch B gegen K aus § 285 I BGB (+): Abtretung der Ansprüche aus §§ 280 I, 241 II BGB sowie § 823 I BGB gegen V.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 1 -

F. Anspruch des B gegen K auf Schadensersatz aus § 823 I BGB (-): keine RGV.

G. Gesamtergebnis zu Aufgabe 1

- Aufgrund des Anscheinsbeweises wird B einen möglichen Prozess gewinnen.
- Anwalt wird B daher raten, zunächst den Anspruch auf Abtretung gegen K aus § 285 I BGB geltend zu machen und sich die Ansprüche gegen V abtreten zu lassen.
- Danach aus abgetretenem Recht § 398 BGB i.V.m. §§ 280 I, 241 II BGB i.V.m. VSD und DSL sowie § 823 I BGB i.V.m. DSL gegen V vorzugehen.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 2 -

A. Anspruch des K gegen T auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, § 894 BGB

I. Unrichtigkeit des Grundbuchs

- Divergenz zwischen formeller und materieller Rechtslage erforderlich.
- **Formelle Rechtslage:** Widerspruch gegen am 23.11.1983 erfolgte Löschung am 10.01.2015 im Grundbuch eingetragen.
- Divergenz nur vorhanden, wenn Widerspruch materiell nicht ordnungsgemäß ist
→ **Prüfung der Voraussetzungen des § 53 I GBO**

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 2 -

A. Anspruch des K gegen T auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, § 894 BGB

I. Unrichtigkeit des Grundbuchs

1. Voraussetzungen des § 53 I GBO

a) Vornahme einer Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften

- Zwei Ansatzpunkte: **Unterlassene Anhörung vor Löschung; Verletzung von Vorschriften durch materiell rechtswidrige Löschung**; jedenfalls erster Ansatzpunkt (+)
- **Materiell rechtswidrige Löschung?** Jedenfalls dann, wenn Vormerkung wirksam bestellt wurde (§§ 883, 885 BGB) und zum Zeitpunkt der Löschung noch bestand.
- **Vormerkung wirksam entstanden?**

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 2 -

A. Anspruch des K gegen T auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, § 894 BGB

I. Unrichtigkeit des Grundbuchs

1. Voraussetzungen des § 53 I GBO

a) Vornahme einer Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften

▪ Vormerkung wirksam entstanden?

→ Zu sichernder Anspruch (§ 883 I BGB)? Kein Kaufvertrag zwischen K und T über das Flurstück Nr. 34; Vereinbarung eines *Ankaufsrechts* (**nicht**: Vorkaufsrecht!); ein solches kann sich aus einem bedingten Kaufvertrag, Vorvertrag, bindendem Verkaufsangebot oder Vermächtnis nach Erbfall ergeben. Hier notarielle Urkunde bei Verkaufsabsicht das Grundstück zuerst dem S anzubieten sowie Verfahren einer Kaufpreisfindung → Vorvertrag über den Kaufvertrag; entspricht auch der Form des § 311b I 1 BGB.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 2 -

A. Anspruch des K gegen T auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, § 894 BGB

I. Unrichtigkeit des Grundbuchs

1. Voraussetzungen des § 53 I GBO

a) Vornahme einer Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften

▪ Vormerkung wirksam entstanden?

→ Zu sichernder Anspruch (§ 883 I BGB)?

(P): Sicherungsfähigkeit eines Anspruchs aus einem Vorvertrag? § 883 I 2 BGB: auch bedingte oder künftige Ansprüche möglich, sofern **gesicherter Rechtsboden** besteht, der Vertrag also durch den Verpflichteten nicht mehr nach freien Belieben zu Fall gebracht werden kann (BGHZ 134, 182 [184 f.]). → Beim Vorvertrag müssen sich die Parteien also verpflichten, über alle Einzelheiten eine Einigung herbeizuführen; Bindungswille ergibt sich ivF aus notarieller Beurkundung und Bewilligung der Vormerkung.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 2 -

A. Anspruch des K gegen T auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, § 894 BGB

I. Unrichtigkeit des Grundbuchs

1. Voraussetzungen des § 53 I GBO

a) Vornahme einer Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften

▪ Vormerkung wirksam entstanden?

→ Zu sichernder Anspruch (§ 883 I BGB)?

(P): Sicherungsfähigkeit eines Anspruchs aus einem Vorvertrag? i.Ü. Verfahren zur Kaufpreisfindung vorhanden; zwar kann Verpflichteter das Zustandekommen des Hauptvertrags zur Nichtverkauf verhindern, allerdings kann er die Bindungslage nicht mehr einseitig beseitigen, bei Verkaufsabsicht wird immer Anspruch des S ausgelöst. **Gesicherter Rechtsboden iSv § 883 I 2 BGB daher (+)**

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 2 -

A. Anspruch des K gegen T auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, § 894 BGB

I. Unrichtigkeit des Grundbuchs

1. Voraussetzungen des § 53 I GBO

a) Vornahme einer Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften

▪ Vormerkung wirksam entstanden?

→ Zu sichernder Anspruch (§ 883 I BGB)?

(P): Vertrag zu Lasten Dritter?

E verpflichtete sich nicht nur selbst, sondern auch seine Rechtsnachfolger (nicht nur Gesamtrechtsnachfolger / Erben, sondern auch etwaige sonstige Rechtsnachfolger)

→ **§ 139 BGB?** Teilunwirksamkeit ivF nicht zur Gesamturnwirksamkeit, da hierdurch gerade gewollte Bindungslage an Vertrag sogar noch verstärkt wird; Erben belastbar, da ohnehin Rechtsnachfolger nach § 1922 BGB und somit auch gesetzlich daran gebunden.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 2 -

A. Anspruch des K gegen T auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, § 894 BGB

I. Unrichtigkeit des Grundbuchs

1. Voraussetzungen des § 53 I GBO

a) Vornahme einer Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften

▪ Vormerkung wirksam entstanden?

→ Eintragungsbewilligung (+)

→ Eintragung im Grundbuch (+): am 15.11.1978 zugunsten des S; Bezeichnung als „Auflassungsvormerkung“ schadet nicht: gesichert wird ein künftiger Anspruch auf eine solche Auflassung

→ Berechtigung (+)

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 2 -

A. Anspruch des K gegen T auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, § 894 BGB

I. Unrichtigkeit des Grundbuchs

1. Voraussetzungen des § 53 I GBO

a) Vornahme einer Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften

- **Vormerkung wirksam entstanden (+)**

- **Vormerkung durch Verjährung erloschen?**

- (-), ggf. zwischenzeitlich eingetretene Verjährung hat auf das Bestehen der Vormerkung keinen Einfluss; Verjährung begründet nur eine Einrede nach § 214 BGB, führt aber nicht dazu, dass der Anspruch erlischt.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 2 -

A. Anspruch des K gegen T auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, § 894 BGB

I. Unrichtigkeit des Grundbuchs

1. Voraussetzungen des § 53 I GBO

a) Vornahme einer Eintragung unter Verletzung gesetzlicher Vorschriften (+)

b) Grundbuch unrichtig & Kausalität

- Löschung führt nicht materiell-rechtlich zum Erlöschen der Vormerkung (§ 875 BGB)
- Grundbuch wird daher durch die Löschung unrichtig

c) Zwischenergebnis: Die Voraussetzungen des § 53 I GBO sind gegeben, daher Eintragung des Widerspruchs rechtmäßig; Grundbuch nicht unrichtig.

Lösungsvorschlag

- Aufgabe 2 -

A. Anspruch des K gegen T auf Zustimmung zur Grundbuchberichtigung, § 894 BGB

I. Unrichtigkeit des Grundbuchs (-)

II. Ergebnis

K hat gegen T keinen Anspruch auf Grundbuchberichtigung aus § 894 BGB, da die Eintragung des Widerspruchs rechtmäßig erfolgt ist und das Grundbuch somit richtig ist.